

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 2. Juni 1933

Nr. 60

Inhalt: Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit. Vom 1. Juni 1933	§. 323
Gesetz über das Gerichtswesen in Berlin. Vom 1. Juni 1933	§. 329
Verordnung über die Amtsbezüge der Reichsstatthalter. Vom 1. Juni 1933	§. 330

Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit. Vom 1. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Ab schn itt I Arbeitsbeschaffung

§ 1

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Gesamtbetrag bis zu einer Milliarde Reichsmark zur Förderung der nationalen Arbeit, insbesondere für die folgenden Zwecke auszugeben:

1. Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Verwaltungs- und Wohngebäuden, Brücken und anderen Baulichkeiten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 2. Instandsetzung von Wohngebäuden und von Wirtschaftsgebäuden landwirtschaftlicher Betriebe, Teilung von Wohnungen und Umbau sonstiger Räume in Wohngebäuden zu Kleinwohnungen,
 3. vorstädtische Kleinsiedlung,
 4. landwirtschaftliche Siedlung,
 5. Flussregulierungen,
 6. Anlagen zur Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität,
 7. Tiefbauarbeiten (Erdarbeiten) der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
 8. Sachleistungen an Hilfsbedürftige.
- (2) Die Förderung der im Absatz 1 Ziffern 1, 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Arbeiten erfolgt durch Hingabe von Darlehen. Es dürfen nur solche Arbeiten gefördert werden, die volkswirtschaftlich wertvoll sind und die der Eigentümer aus eigener finanzieller Kraft in absehbarer Zeit nicht würde ausführen können.
- (3) Die Förderung der im Absatz 1 Ziffern 2, 7 und 8 bezeichneten Aufgaben erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen
1. an Hausbesitzer im Fall des Absatzes 1 Ziffer 2,
 2. an Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im Fall des Absatzes 1 Ziffer 7,

3. an Bezirksfürsorgeverbände im Fall des Absatzes 1 Ziffer 8.

§ 2

Für die Gewährung von Zuschüssen der im § 1 Absatz 1 Ziffer 7 bezeichneten Tiefbauarbeiten (Erdarbeiten) gelten die folgenden Bedingungen:

1. Zuschüsse dürfen nur für solche Arbeiten gegeben werden, die volkswirtschaftlich wertvoll sind und die der Träger der Arbeit aus eigener finanzieller Kraft in absehbarer Zeit nicht würde ausführen können;
2. Mit der Durchführung der Arbeiten muß spätestens am 1. August 1933 begonnen werden;
3. Alle Arbeiten sind durch menschliche Arbeitskraft auszuführen, soweit nicht maschinelle Hilfsmittel unerlässlich sind und soweit durch die Beschränkung auf menschliche Arbeitskraft keine unverhältnismäßige Verteuerung der Arbeiten eintritt;
4. Soweit nicht die Art der einzelnen Arbeitsrichtung die Beschäftigung von Facharbeitern bedingt, die nicht Arbeitslose sind, dürfen zu den Arbeiten nur inländische Arbeitslose herangezogen werden;
5. Für die gemäß Ziffer 4 herangezogenen Arbeitslosen wird ein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinn des Arbeitsrechts nicht begründet;
6. Den gemäß Ziffer 4 herangezogenen Arbeitslosen werden gewährt:
 - a) die Arbeitslosenhilfe (versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung, Wohlfahrtsunterstützung), die ihnen im Fall der Fortdauer der Arbeitslosigkeit zustehen würde;
 - b) eine Vergütung von 25 Reichsmark für je vier volle Arbeitswochen in Form eines Bedarfsdeckungsscheines, der vom Reich als Zuschuß zur Verfügung gestellt wird. Die Bedarfsdeckungsscheine berechtigen zum Erwerb von Kleidung, Wäsche und Hausgerät in Verkaufsstellen, die zur Annahme von Bedarfsdeckungsscheinen bereit sind;
 - c) vom Träger der Arbeit eine warme Mahlzeit je Arbeitstag oder ein angemessenes Entgelt in bar.

§ 3

Die im § 1 Ziffer 8 bezeichnete Aufgabe wird durch Hingabe von Bedarfsdeckungsscheinen an Bezirksfürsorgeverbände erfüllt. Die Bedarfsdeckungsscheine berechtigen die Bezirksfürsorgeverbände zum Erwerb von Kleidung, Wäsche und Haushaltsgegenständen in Verkaufsstellen, die zur Annahme von Bedarfsdeckungsscheinen bereit sind. Die Bezirksfürsorgeverbände haben die Gegenstände an hilfsbedürftige Personen so zu verteilen, wie es dem von ihnen im Einzelfall festgestellten Bedarf des Hilfsbedürftigen und der mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen entspricht.

§ 4

Sonstige öffentliche Arbeiten werden durch Gewährung von Darlehen aus dem Aufkommen an Spende zur Förderung der nationalen Arbeit (Abschnitt III) gefördert. Die Auswahl der Arbeiten trifft der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 5

Die Arbeitsschakanweisungen (§ 1) werden mit je einem Fünftel in den Rechnungsjahren 1934, 1935, 1936, 1937 und 1938 eingelöst. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Beträge in die Reichshaushaltspläne dieser Jahre einzustellen.

§ 6

Um die Einlösung der Arbeitsschakanweisungen sicherzustellen, wird ein Tilgungsstock als Sondervermögen des Reichs gebildet und vom Reichsminister der Finanzen verwaltet. Diesem Tilgungsstock werden zugeführt:

1. die Jahresteilbeträge, die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften auf die ihnen gemäß § 1 gewährten Darlehen an das Reich zurückzahlen oder zu zahlen haben,
2. die Schakanweisungen, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit aufkommen (Abschnitt III § 1 Ziffern 2 und 3),
3. die Zins- und Tilgungsbeträge aus den Darlehen, die aus dem Aufkommen an Spende zur Förderung der nationalen Arbeit gegeben werden (Abschnitt I § 4),
4. die Tilgungsbeträge aus den Ebestandsdarlehen, die gemäß Abschnitt V §§ 1 bis 3 gegeben werden.

Abschnitt II

Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen

Bei der Ermittlung des Gewinns für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gilt abweichend vom § 16 des Einkommensteuergesetzes für die Steuerabschnitte, die nach dem 30. Juni 1933 und vor dem 1. Januar 1935 enden, das folgende:

Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen des gewerblichen oder landwirt-

schaftlichen Anlagekapitals können im Steuerabschnitt der Anschaffung oder Herstellung voll abgezogen werden, wenn die folgenden vier Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der neue Gegenstand muß inländisches Erzeugnis sein;
2. Der Steuerpflichtige muß den neuen Gegenstand nach dem 30. Juni 1933 und vor dem 1. Januar 1935 angeschafft oder hergestellt haben;
3. Der neue Gegenstand muß einen bisher dem Betrieb dienenden gleichartigen Gegenstand ersetzen;
4. Es muß sichergestellt sein, daß die Verwendung des neuen Gegenstandes nicht zu einer Minderbeschäftigung von Arbeitnehmern im Betrieb des Steuerpflichtigen führt.

Abschnitt III

Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit

(Arbeitspendengesetz — abgekürzt: AEG)

§ 1

Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit kann geleistet werden:

1. durch Zahlung an ein Finanzamt, Hauptzollamt oder Zollamt;
2. durch Hingabe von Schakanweisungen oder Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs, der Deutschen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Mit Schuldverschreibungen sind Zins- und Erneuerungsscheine hinzugeben. Annahmestellen sind die Dienststellen der Reichsbank und andere von dem Reichsminister der Finanzen zu bezeichnende Geldvermittlungsanstalten. Mit der Hingabe geben die Schakanweisungen und Schuldverschreibungen (nebst Zins- und Erneuerungsscheinen) in das Eigentum des Arbeitsschakanweisung-Tilgungsstocks (Abschnitt I § 6) über;
3. durch Abtretung von Forderungen, die in das Schuldbuch des Deutschen Reichs, eines Deutschen Landes, einer Deutschen Gemeinde oder eines Deutschen Gemeindeverbandes eingetragen sind. Die Abtretung ist zugunsten des Arbeitsschakanweisung-Tilgungsstocks (Abschnitt I § 6) zu erklären. Zur Entgegennahme der Abtretungserklärung ist zuständig:

a) regelmäßig:

die Behörde, die das Schuldbuch führt;

b) bei Forderungen, die auf Grund des Gesetzes zur endgültigen Regelung der Liquidations- und Gewaltschäden (Kriegsschädenschlußgesetz) vom 30. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 120) und der Verordnung zur Durchführung der Entschädigung auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens (Volensschädenverordnung vom 14. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. II S. 957) in das Reichschuldbuch eingetragen sind:

die Stelle, die der Reichsminister der Finanzen in einer zu diesem Gesetz zu erlassenden Durchführungsverordnung bestimmt.

§ 2

Als Wert, zu dem freiwillige Spende angenommen wird (Annahmewert), gelten:

1. bei Zahlung:
der gezahlte Betrag;
2. bei Hingabe von Schakanweisungen oder Schuldverschreibungen und bei Abtretung von Forderungen, die in das Schuldbuch des Deutschen Reichs, eines Deutschen Landes, einer Deutschen Gemeinde oder eines Deutschen Gemeindeverbandes eingetragen sind:

der nach dem letzten Börsenkurs errechnete Wert. Aber den Annahmewert von Schakanweisungen, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen, die an der Börse amtlich nicht notiert werden, trifft der Reichsminister der Finanzen Bestimmung in einer zu diesem Gesetz zu erlassenden Durchführungsverordnung.

§ 3

(1) Über jeden als freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit hingegebenen Wert erhält der Spender eine Empfangsbescheinigung (Spendenschein).

(2) Der Spendenschein enthält:

1. die Bezeichnung des Spenders;
2. die Angabe des Annahmewerts (§ 2). Bei Hingabe von Schakanweisungen oder Schuldverschreibungen und bei Abtretung von Forderungen, die in das Schuldbuch des Deutschen Reichs, eines Deutschen Landes, einer Deutschen Gemeinde oder eines Deutschen Gemeindeverbandes eingetragen sind, enthält der Spendenschein auch die Bezeichnung der Schakanweisungen, Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen unter Hervorhebung der üblichen Unterscheidungsmerkmale;
3. den Hinweis, daß der Spender die Spende freiwillig zur Förderung der nationalen Arbeit geleistet hat;
4. die Angabe des Tages, an dem die Spende geleistet worden ist.

§ 4

(1) Wer wünscht, daß bei Zahlung sein Name verschwiegen bleibt, kann sich der Vermittlung eines Notars in der folgenden Weise bedienen:

1. Der Notar erteilt dem Spender eine Empfangsbescheinigung und gibt den empfangenen Geldbetrag unverzüglich an das Finanzamt, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, weiter, ohne dabei den Namen des Spenders zu nennen. In der Empfangsbescheinigung müssen der Spender und der dem Notar zur Verfügung gestellte Geldbetrag bezeichnet werden;
2. Das Finanzamt erteilt dem Notar unverzüglich einen Spendenschein. Dieser muß den Vor-

schriften des § 3 Absatz 2 Ziffern 2 bis 4 entsprechen. Der Notar gibt den Spendenschein unverzüglich an den Spender weiter.

(2) Notare, Reichsbankstellen, sonstige Geldvermittlungsanstalten und Schuldbuchverwaltungen dürfen die Namen von Spendern, die sich nicht bereits aus dem gespendeten Gegenstand ergeben, weder dem Finanzamt noch einer anderen Behörde mitteilen. Die gleiche Pflicht zur Verschwiegenheit haben die Personen, die im Dienst von Notaren, Reichsbankstellen, sonstigen Geldvermittlungsanstalten und Schuldbuchverwaltungen stehen.

§ 5

Das Auffommen an freiwilliger Spende zur Förderung der nationalen Arbeit wird wie folgt verwendet:

1. Eingezahlte Beträge bilden ein Sondervermögen des Reichs, aus dem Darlehen zur Finanzierung öffentlicher Arbeiten gemäß Abschnitt I § 4 gewährt werden. Das Sondervermögen wird von der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten, Aktiengesellschaft in Berlin, als Treuhänderin des Reichs verwaltet;
2. Schakanweisungen und Schuldverschreibungen sowie Forderungen, die in das Schuldbuch des Deutschen Reichs, eines Deutschen Landes, einer Deutschen Gemeinde oder eines Deutschen Gemeindeverbandes eingetragen sind, werden dem Arbeitsschakanweisung Tilgungsstock (Abschnitt I § 6) zugeführt.

§ 6

(1) Der Spender kann den Spendenschein auf eine der beiden folgenden Arten verwenden:

1. Er kann bei Hingabe des Spendenscheins verlangen, daß der Annahmewert (§ 2) der Spende von dem Einkommen desjenigen Steuerabschnitts abgesetzt wird, in dem die Spende geleistet worden ist;
2. Er kann bei Hingabe des Spendenscheins verlangen, daß in Höhe des Annahmewerts der Spende zusätzlich eines Aufgeldes (Absatz 3) Steuern der im § 7 bezeichneten Art (ablösungsfähige Steuerschulden) nicht nachgehoben werden.

(2) Wird ein Spendenschein in der im Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten Art verwendet, so treten die folgenden weiteren Wirkungen ein:

1. Zinsen und Verzugszuschläge, die auf abgelöste Steuerschulden (Absatz 1 Ziffer 2) entfallen, werden nicht erhoben;
2. Ist hinsichtlich einer ablösungsfähigen Steuerschuld (§ 7) eine Steuerzuidewerhandlung begangen worden, so tritt dafür Straffreiheit (auch Befreiung von Disziplinarstrafe) ein, wenn der Betrag, in dessen Höhe Steuerentnahmen durch die Steuerzuidewerhandlung verfügt worden sind, mindestens zur Hälfte abgelöst wird (Absatz 1 Ziffer 2). Die Straffreiheit (auch Befreiung von Disziplinarstrafe) kommt

allen Personen zugute, die an der Steuerzuwiderhandlung beteiligt waren (zum Beispiel als Mittäter oder Gehilfen).

(3) Das Aufgeld (Absatz 1 Ziffer 2) beträgt:

25 vom Hundert des Annahmewertes (§ 2),

wenn die freiwillige Spende vor dem 1. Oktober 1933 geleistet wird,

20 vom Hundert des Annahmewertes,

wenn die freiwillige Spende im vierten Kalendervierteljahr 1933 geleistet wird,

15 vom Hundert des Annahmewertes,

wenn die freiwillige Spende im ersten Kalendervierteljahr 1934 geleistet wird.

§ 7

(1) Steuerschulden des Spenders sind nur insoweit ablösungsfähig, als es sich um zu wenig gezahlte Steuern vom Einkommen, vom Ertrag, vom Vermögen und vom Umsatz handelt und hinsichtlich dieser Steuern eine Verkürzung von Steuereinnahmen vor dem 1. Juni 1933 eingetreten ist.

(2) Eine vor dem 1. Juni 1933 eingetretene Verkürzung von Steuereinnahmen liegt vor, wenn ein (schuldhaftes oder nicht schuldhaftes) Verhalten des Spenders (oder einer anderen Person, die für den Spender bei Erfüllung der dem Spender obliegenden steuerlichen Verpflichtungen tätig geworden ist) dazu geführt hat, daß vor dem 1. Juni 1933 die Steuerbehörde den geschuldeten Steuerbetrag nicht oder nicht in voller Höhe angefordert oder einen Erstattungs- oder Vergütungsanspruch zu Unrecht anerkannt, gewährt oder belassen hat.

(3) Steuerschulden des Spenders sind nicht ablösungsfähig, soweit sie entfallen auf:

1. Vermögenstücke, die sich am 1. Juni 1933 im Ausland befinden, oder auf Devisen, die am 1. Juni 1933 anbiertungspflichtig sind,
2. Zahlungsmittel und sonstige Werte, die zum Erwerb der unter Ziffer 1 bezeichneten Werte unmittelbar oder mittelbar verwendet worden sind,
3. Ertrag und Einkommen aus den unter den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werten,
 1. Umsatz, der die unter den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werte betrifft.

§ 8

(1) Die im § 6 bezeichneten Wirkungen treten nicht ein, wenn die Spende nach dem 31. März 1934 geleistet wird.

(2) Die im § 6 Absatz 1 Ziffer 2 und im § 6 Absätzen 2 und 3 bezeichneten Wirkungen treten nicht ein bei Hingabe von Spendenscheinen über solche freiwillige Spenden, die geleistet werden, nachdem dem Steuerpflichtigen oder einer anderen Person, die die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, eröffnet worden ist, daß die Steuerbehörde Kenntnis von der Verkürzung der Steuereinnahmen hat.

(3) Ist eine Spende durch Vermittlung eines Notars geleistet worden (§ 4 Absatz 1), so treten die im § 6 bezeichneten Wirkungen nur dann ein, wenn

nicht nur der Spendenschein, den das Finanzamt dem Notar ausgestellt hat (§ 4 Absatz 1 Ziffer 2), sondern auch die Empfangsbescheinigung, die der Notar dem Spender ausgestellt hat (§ 4 Absatz 1 Ziffer 1), der Steuerbehörde übergeben wird.

Abchnitt IV

Überführung weiblicher Arbeitskräfte in die Hauswirtschaft

Artikel I

Im Einkommensteuergesetz wird die folgende neue Vorschrift als § 56a eingefügt:

„§ 56a

(1) Die im § 52 Absatz 1 Ziffer 2, § 53 Absatz 2 und § 70 Absatz 3 vorgesehenen Kinderermäßigungen werden auch für Hausgehilfinnen, sofern sie zur Haushaltung des Arbeitgebers zählen, gewährt, jedoch nicht mehr als drei bei einem Arbeitgeber gleichzeitig beschäftigte Hausgehilfinnen.

(2) Der Anspruch auf die Ermäßigung für eine Hausgehilfin fällt fort, wenn die Hausgehilfin entlassen und nicht innerhalb eines Monats eine andere Hausgehilfin eingestellt wird.“

Artikel II

Im Zweiten Teil Kapitel II der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273, 280) wird dem § 3 die folgende Ziffer 3 angefügt:

„3. das Arbeitsentgelt der zur Haushaltung des Arbeitgebers zählenden Hausgehilfinnen.“

Artikel III

Die Artikel I und II treten am 1. Juli 1933 in Kraft.

Abchnitt V

Förderung der Eheschließungen

Das Reich fördert Eheschließungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

Ehestandsdarlehen

§ 1

(1) Deutschen Reichsangehörigen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ehe miteinander eingehen, kann auf Antrag ein Ehestandsdarlehen im Betrage bis zu eintausend Reichsmark gewährt werden. Der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens kann vor Eingehung der Ehe gestellt werden. Die Hingabe des Betrags erfolgt erst nach erfolgter Eheschließung. Voraussetzung für die Bewilligung des Ehestandsdarlehens ist:

- a) daß die künftige Ehefrau in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1931 und 31. Mai 1933 mindestens sechs Monate lang im Inland in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden hat;

- b) daß ein standesamtliches Aufgebot vorliegt, und daß die künftige Ehefrau ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin spätestens im Zeitpunkt der Eheschließung aufgibt oder im Zeitpunkt der Einbringung des Antrags bereits aufgegeben hat;
- c) daß die künftige Ehefrau sich verpflichtet, eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin so lange nicht wieder aufzunehmen, als der künftige Ehemann Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes von mehr als 125 Reichsmark monatlich bezieht und das Ehestandsdarlehen nicht restlos getilgt ist.

Die unter Buchstabe a bezeichnete Tatsache ist nachzuweisen, die unter Buchstabe b bezeichnete Tatsache ist glaubhaft zu machen.

(2) Als Arbeitnehmerstätigkeit im Sinn des Absatzes 1 Buchstabe a gilt nicht die Beschäftigung im Haushalt oder Betrieb von Verwandten aufsteigerder Linie.

(3) Der Antrag auf Gewährung des Ehestandsdarlehens ist bei derjenigen Gemeinde zu stellen, in deren Bezirk der künftige Ehemann seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Gemeinde gibt den Antrag im Fall der Befürwortung an das zuständige Finanzamt weiter. Dieses entscheidet über den Antrag endgültig.

(4) Das Ehestandsdarlehen wird an den Ehemann gegeben. Im Fall der Gütertrennung wird jedem der Ehegatten die Hälfte des Ehestandsdarlehens gegeben.

§ 2

(1) Das Ehestandsdarlehen ist unverzinslich. Es ist in monatlichen Teilbeträgen von je 1 vom Hundert des ursprünglichen Darlehensbetrages an das für die Einkommensbesteuerung des Ehemanns zuständige Finanzamt zurückzuzahlen. Der monatliche Tilgungsbetrag ist am Zehnten eines jeden Monats fällig. Die Rückzahlungspflicht beginnt mit dem Kalendervierteljahr, das auf die Hingabe des Ehestandsdarlehens folgt.

(2) Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner für die Rückzahlung des Ehestandsdarlehens.

(3) Auf die Erhebung und Beitreibung der Tilgungsbeträge finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung.

§ 3

Die Hingabe des Ehestandsdarlehens erfolgt in Form von Bedarfsdeckungsscheinen. Diese berechneten zum Erwerb von Möbeln und Hausgerät in Verkaufsstellen, die zur Annahme von Bedarfsdeckungsscheinen bereit sind. Die Bedarfsdeckungsscheine werden den Verkaufsstellen durch die Finanzämter in bar eingelöst.

Ehestandshilfe

§ 4

Die zur Hingabe des Ehestandsdarlehens nach § 1 erforderlichen Summen werden durch eine Ehestandshilfe aufgebracht. Zu dieser Ehestandshilfe

werden alle ledigen Personen herangezogen, die Einkünfte im Sinn des Einkommensteuergesetzes beziehen. Der Art der Einkünfte gemäß wird eine Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger und eine Ehestandshilfe der Veranlagten erhoben.

§ 5

(1) Als ledig im Sinn dieser Vorschriften gelten die Personen, die nicht verheiratet sind, und verwitwete oder geschiedene Personen, aus deren Ehe Kinder nicht hervorgegangen sind.

(2) Von der Ehestandshilfe sind befreit:

1. unverheiratete Frauen, denen Kinderermäßigungen nach § 52, § 56 Absatz 2 und § 70 des Einkommensteuergesetzes zustehen,

2. Personen, die zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau oder eines bedürftigen Elternteils seit einem Jahr mindestens ein Sechstel ihres Einkommens aufwenden und denen aus diesem Grund

a) soweit sie zur Einkommensteuer veranlagt sind, bei der letzten Veranlagung die Einkommensteuer nach § 56 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt worden ist,

b) soweit sie nicht veranlagt sind, der steuerfreie Lohnbetrag nach § 75 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes erhöht worden ist,

3. Personen, die über 55 Jahre alt sind.

(3) Die Gewährung von Ermäßigungen für Hausgehilfinnen nach § 56a des Einkommensteuergesetzes und die Zubilligung von Familienermäßigungen bei ledigen Männern auf Grund des § 56 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes schließen die Heranziehung zur Ehestandshilfe nicht aus.

Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger

§ 6

Zur Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger werden diejenigen ledigen Personen herangezogen, die unbefrängt einkommensteuerpflichtig sind und nach §§ 69 bis 82 des Einkommensteuergesetzes den Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen.

§ 7

(1) Bemessungsgrundlage für die Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger ist der Arbeitslohn im Sinn des § 36 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, der für die Zeit nach dem 30. Juni 1933 gewährt wird.

(2) Arbeitslohn im Sinn des Absatzes 1 ist der Bruttoarbeitslohn. Die im § 70 Absätzen 2, 3 und § 75 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten lohnsteuerfreien Beträge dürfen für die Berechnung der Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger vom Bruttoarbeitslohn nicht abgezogen werden.

(3) Zum Arbeitslohn im Sinn der Absätze 1 und 2 gehören nicht Abbaueentschädigungen, Abfertigungsgelder und sonstige Kapitalabfindungen, die aus Anlaß der Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden.

§ 8

(1) Die Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger wird nicht erhoben, wenn der Arbeitslohn den Betrag von 75 Reichsmark im Monat nicht erreicht.

(2) Die Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger beträgt, wenn die im § 7 Absätzen 1 und 2 bezeichneten Einnahmen für volle Monate gezahlt werden:

- 2 vom Hundert bei 75 Reichsmark bis ausschließlich 150 Reichsmark Arbeitslohn,
- 3 vom Hundert bei 150 Reichsmark bis ausschließlich 300 Reichsmark Arbeitslohn,
- 4 vom Hundert bei 300 Reichsmark bis ausschließlich 500 Reichsmark Arbeitslohn,
- 5 vom Hundert bei 500 Reichsmark Arbeitslohn und darüber.

(3) Einmalige Lohn- und Gehaltseinnahmen sind dem Lohnzahlungszeitraum zuzurechnen, in dem sie dem Lohn- oder Gehaltsempfänger zufließen.

§ 9

(1) Die Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger wird durch Einbehaltung eines Lohn- oder Gehaltsteils erhoben.

(2) Der Arbeitgeber hat die Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung einzubehalten und die einbehaltenen Beträge an das Finanzamt gesondert abzuführen.

(3) Der Arbeitgeber haftet dem Reich für die Einbehaltung und Abführung der Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger.

(4) Soweit Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger nicht durch Abzug vom Lohn oder Gehalt entrichtet wird, kann sie vom Arbeitnehmer im Weg der Veranlagung erhoben werden.

§ 10

Eine Erstattung der nach §§ 6 bis 9 erhobenen Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger findet nicht statt.

Ehestandshilfe der Veranlagten

§ 11

Zur Ehestandshilfe der Veranlagten werden die ledigen Personen herangezogen, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und der veranlagten Einkommensteuer unterliegen.

§ 12

(1) Bemessungsgrundlage der Ehestandshilfe der Veranlagten sind die Reineinkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen haben. Vom Gesamtbetrag dieser Reineinkünfte dürfen nur

die Werbungskosten, Schuldzinsen, Renten und dauernden Lasten (§ 15 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes) abgezogen werden, soweit diese nicht bereits bei der Feststellung der Reineinkünfte in Abzug gebracht worden sind. Sonderleistungen und der steuerfreie Einkommensteil dürfen nicht abgezogen werden. Maßgebend ist die Einkommensteuerveranlagung jeweils für denjenigen Steuerabschnitt, für den die Ehestandshilfe erhoben wird, erstmals der im Kalenderjahr 1933 zu Ende gehende Steuerabschnitt.

(2) Der nach Absatz 1 sich ergebende Betrag der Reineinkünfte wird auf volle 100 Reichsmark nach oben abgerundet.

§ 13

(1) Die Ehestandshilfe der Veranlagten beträgt von den nach § 12 festgestellten Reineinkünften:

- 2 vom Hundert bei 750 bis ausschließlich 1 300 Reichsmark,
- 3 vom Hundert bei 1 300 bis ausschließlich 3 100 Reichsmark,
- 4 vom Hundert bei 3 100 bis ausschließlich 5 500 Reichsmark,
- 5 vom Hundert bei 5 500 Reichsmark und darüber.

(2) Die Ehestandshilfe der Veranlagten wird für diejenigen Steuerabschnitte, die im Kalenderjahr 1933 enden, in Höhe von nur 50 v. H. erhoben.

§ 14

Die Ehestandshilfe wird gleichzeitig mit der Einkommensteuer veranlagt.

§ 15

(1) Auf die Ehestandshilfe der Veranlagten sind Vorauszahlungen an den für die Einkommensteuervorauszahlungen maßgebenden Tagen, erstmals am 10. September 1933, zu entrichten. Für die Bemessung der Vorauszahlungen ist von dem zuletzt zur Ehestandshilfe veranlagten Betrag auszugehen. Die vierteljährliche Vorauszahlung beträgt ein Viertel des Jahresbetrages, der sich nach § 13 Absatz 1 für das zuletzt zur Veranlagung gekommene Jahr ergibt. Die Vorschriften der §§ 97, 98, 99 Absatz 1 und § 100 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Solange eine erstmalige Veranlagung zur Ehestandshilfe nicht erfolgt ist, beträgt die einzelne Vorauszahlung zur Ehestandshilfe ein Viertel desjenigen Betrages, der §§ 12 und 13 gemäß gleichzeitig mit der letzten Veranlagung zur Einkommensteuer zu veranlagen gewesen wäre, wenn damals die Ehestandshilfe schon bestanden hätte.

§ 16

Auf die für den Steuerabschnitt festgesetzte Ehestandshilfe der Veranlagten werden die darauf geleisteten Vorauszahlungen angerechnet. Ehestandshilfe, die im Weg des Steuerabzugs vom Arbeitslohn erhoben ist, wird nicht angerechnet. Soweit die

Vorauszahlungen hinter der veranlagten Ehestandshilfe zurückbleiben, ist eine Abschlusszahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ehestandshilfebescheids zu leisten. Soweit die Summe der Vorauszahlungen den Betrag der festgesetzten Ehestandshilfe der Veranlagten übersteigt, ist der Unterschiedsbetrag zu erstatten, sobald die Festsetzung unanfechtbar geworden ist.

Gemeinsame Vorschriften

§ 17

Einkünfte, Einnahmen und Einkommen im Sinn dieser Vorschriften sind die Beträge, die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn und für die Veranlagung zur Einkommensteuer festgesetzt sind. Die dort getroffene Entscheidung ist für die Ehestandshilfe bindend.

§ 18

Die Ehestandshilfe wird weder bei der Berechnung des Einkommens noch bei der Berechnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn abgezogen.

§ 19

Die Ehestandshilfe bildet keine Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer (§ 20 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes).

Schlussvorschriften

§ 20

Die Vorschriften des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 290) über die Vornahme eines Abschlags von der Einkommensteuer gelten ab 1. Juli 1933 nur für Steuerpflichtige, denen Familienermäßigungen nach dem Einkommensteuergesetz gewährt werden. Der Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen (Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzen, der Wirtschaft und Rechtspflege vom 18. März 1933 Kapitel IV § 1, Reichsgesetzbl. I S. 109, 113), der in einer Erhöhung der Einkommensteuer um 10 vom Hundert besteht, wird ab 1. Juli 1933 nicht mehr erhoben.

§ 21

(1) Das Aufkommen an Ehestandshilfe fließt ausschließlich dem Reich zu. In Abänderung der Verordnung vom 18. März 1933 Kapitel IV § 12 (Reichsgesetzbl. I S. 109, 114) werden die dort vorgesehenen 7 vom Hundert des Lohnsteueraufkommens ab 1. Juli 1933 nicht mehr vorweg zu Gunsten des Reichs ausgeschieden. Die im Absatz 2 der genannten Vorschrift vorgesehene Berechnung und Ausgleichung sind hinsichtlich der Lohnsteuer nicht vorzunehmen.

(2) Soweit das Aufkommen an Ehestandshilfe im Rechnungsjahr 1933 40 Millionen Reichsmark, in den folgenden Rechnungsjahren je 60 Millionen Reichsmark übersteigt, bildet es ein Sondervermögen des Reichs, das vom Reichsminister der Finanzen verwaltet wird.

Abschnitt VI

Durchführung und Ergänzung

Der Reichsminister der Finanzen und im Fall des Abschnitts I § 4 der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen werden ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, 1. Juni 1933

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldie

Gesetz über das Gerichtswesen in Berlin.

Vom 1. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Bereich der Landgerichte I, II und III in Berlin und in der Zeit nach dem 14. Juli 1933 im Bereich des Landgerichts Berlin können amtsgerichtliche Geschäfte durch Anordnung der Landesjustizverwaltung für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen übertragen werden.

§ 2

Bei dem Arbeitsgericht Berlin regelt die Geschäftsverteilung (§ 30 Abs. 1 Satz 1, 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes) der Landgerichtspräsident.

§ 3

Bei dem Landesarbeitsgericht Berlin regelt die Geschäftsverteilung (§ 39 Abs. 1 Satz 1, 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes) das Präsidium des Landgerichts unter stimmberechtigter Mitwirkung von zwei Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts, von denen der eine durch die Landesjustizverwaltung bestimmt, der andere von der Gesamtheit der Vorsitzenden für die Dauer des Geschäftsjahres mit Stimmenmehrheit gewählt wird.

§ 4

Soweit die Landgerichte I, II und III in Berlin reichsrechtlich für besondere Angelegenheiten als zuständig bestimmt sind, tritt vom 15. Juli 1933 an das Landgericht Berlin an ihre Stelle.

§ 5

(1) Die laufende Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen endet für den Bereich der Landgerichte I, II und III in Berlin erst mit Ablauf des